

an Hal. 89

Landgericht Hamburg

Az.: 310 O 354/14

Verkündet am 25.02.2016



Mehmet, A.A.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

EINGEGANGEN
02. März 2016
RA Tronje Döhmer

In dem Rechtsstreit

Dr. Holger Strohm, Immenstelle 10, 23879 Mölln

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Michael Meyer-Davies**, Rathausmarkt 5, 20095 Hamburg, Gz.: M-10158-14mfs

gegen

Jörg Bergstedt, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Döhmer**, Bleichstraße 34, 35390 Gießen, Gz.: 21-14/00150sg



erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 10 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Hartmann, den Richter am Landgericht Harders und die Richterin Dr. Frantzen auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2016 für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Unterlassung, Auskunftserteilung, Schadensersatz (Feststellung dem Grunde nach) und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten wegen (jetzt nur noch) des öffentlichen Zugänglichmachens eines Films (Anlage K 2) in Anspruch.

Der Kläger ist u.a. Autor von Sachbüchern, die sich mit den Gefahren der Atomenergie befassen. So ist er z.B. Autor des Buches „Friedlich in die Katastrophe“. Die vorliegende Klage ist auf eine angebliche Verletzung von Rechten des Klägers an dem Film „Friedlich in die Katastrophe“ (Klagemuster) gestützt. Auf dem Cover des Films heißt es einerseits „ein Film von Marcin El“, andererseits „produziert von Holger Strohm“ (Anlage K 1).

Der Beklagte schuf unstreitig den Film gemäß Anlage K 2 (sog. Verletzungsmuster) und stellte dieses Verletzungsmuster auf der Internet-Plattform „Youtube“ (und einer weiteren Internetseite) zum Abruf ein. Das Verletzungsmuster befasst sich mit dem Klagemuster. Es hat eine Länge von ca. 18 Minuten, wobei das Bildmaterial im Wesentlichen aus Teilen des Klagemusters besteht, welches seinerseits eine Länge von ca. 116 Minuten hat. Über längere Passagen sind Bild und auch Ton des Klagemusters wahrzunehmen. Teilweise ist nur das Bild wahrzunehmen, während Kommentierungen des Beklagten zu hören sind. Zu dem als Videostream angebotenen Verletzungsmuster schrieb der Beklagte auf einer Internetseite unter www.projektwerkstatt.de u.a.:

„Zusammenstellung von religiösen, verschwörungstheoretischen und sonstig vereinfachten Welterklärungen aus dem Film „Friedlich in die Katastrophe“ (von Holger Strohm.“

Bei dem Angebot des Verletzungsmusters auf „YouTube“ hieß es:

„Vereinfachte Weiterklärungen und rechtslastige Ideologie im Film von Holger Ströhm“.

Der Kläger hat den Beklagten vorgerichtlich zur Unterlassung der Veröffentlichung und Verbreitung des Verletzungsmusters auffordern lassen.

Mit seiner vorliegenden Klage macht der Kläger geltend, Filmhersteller des Klagemusters zu sein. Der Beklagte habe in seine Rechte als Filmhersteller eingegriffen.

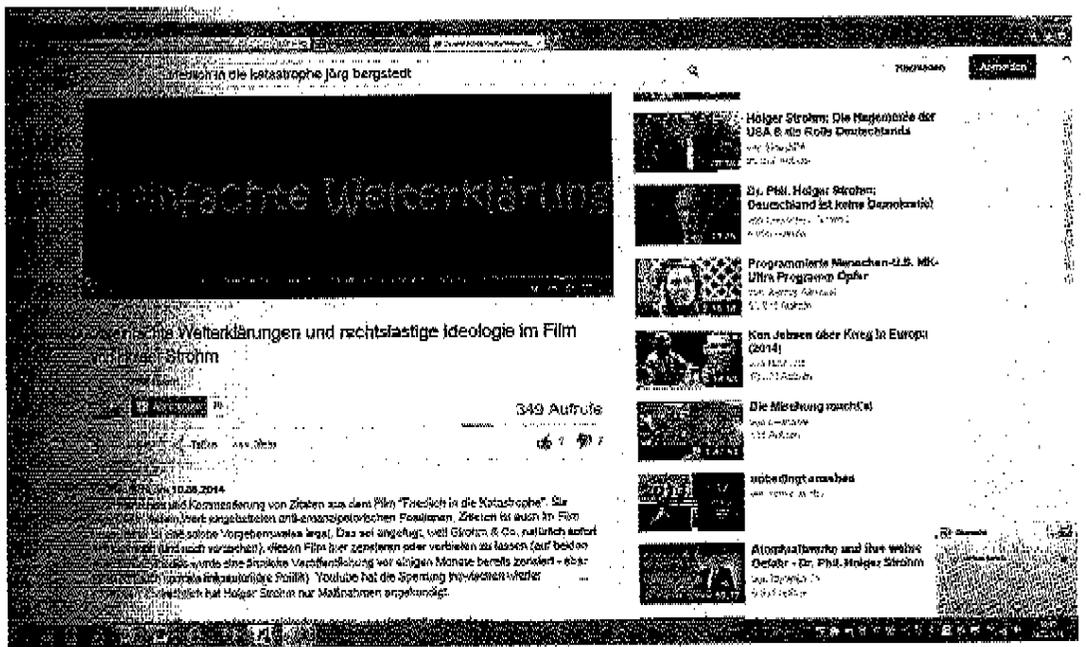
Zunächst hat der Kläger im vorliegenden Rechtsstreit auch die Untersagung des Verbreitens des Verletzungsmusters verlangt (vgl. Bl. 2 und 35 dA). Insoweit hat er die Klage aber mit Schriftsatz vom 22.01.2015 zurückgenommen, sodass jetzt nur noch das öffentliche Zugänglichmachen gegenständlich ist.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf, zu unterlassen, den als Anlage (K2) beigefügten Film öffentlich zugänglich zu machen und / oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, insbesondere wie geschehen unter

<http://www.youtube.com/watch?v=wLorayDYVIw>

wie folgt:



- 92
2. den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen, in welchem Umfang der Beklagte die vorstehend in Ziffer 1 bezeichneten Handlungen begangen hat, und zwar insbesondere unter Angabe der jeweiligen Internetseiten, der Zeiträume und des Umfangs (z.B. Anzahl der Zugriffe, Abrufe) der öffentlichen Zugänglichmachung;
 3. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der diesem durch die vorstehend in Ziffer 1 bezeichneten Handlungen entstanden ist und künftig noch entstehen wird;
 4. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger EUR 1.531,90 für die Kosten der vorgerichtlichen Abmahnung zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Dem Kläger stehe kein Urheberrecht an dem Klagemuster zu. Der Kläger sei nicht Filmhersteller. Jedenfalls stehe ihm das Recht nicht alleine zu. Der E-Mail des Marcin El an Youtube gem. Anlage K 5 könne entnommen werden, dass (jedenfalls auch) der Marcin El Rechteinhaber sei. Der Kläger trage selbst vor, den Film nicht selbst hergestellt zu haben, sondern Rechte durch Zahlungen erworben zu haben.

Eine Rechtsverletzung bzw. jedenfalls eine widerrechtliche Rechtsverletzung, würden nicht vorliegen. Mit dem Verletzungsmuster erfolge eine kritische Auseinandersetzung mit dem Klagemuster, die nicht nur nach § 51 UrhG gerechtfertigt, sondern auch aus Art. 5 GG legitimiert sei (Bl. 23 dA). Außerdem könne er, der Beklagte, sich auf § 24 UrhG berufen.

Der Zitat Zweck sei unübersehbar. Das Verletzungsmuster setze sich kritisch geistig mit dem Klagemuster auseinander. Die Verwendung von Ausschnitten sei nur zum Beleg erfolgt und hierfür auch jeweils erforderlich gewesen. U.a. zeige und belege er, der Beklagte,

- dass sich das Klagemuster verschwörungstheoretischer und sonstig vereinfachter Weiterklärungen bediene,
- dass quellenfreie Behauptungen im Klagemuster enthalten seien, die bestimmte als böse bezeichnete Regierungen oder Nationen mit Ereignissen wie Atomkatastrophen in Verbindung bringen,

- dass mehrfach Relativierungen von Naziverbrechen erfolgt seien (durch Vergleich dieser mit den Gefahren der Atomkraft) bzw. der Kläger rechtspopulistische Positionen eingenommen habe.

Der Kläger ist hingegen der Ansicht, ein Zitat zweck sei nicht erkennbar und der durch den Zitat zweck gebotene Umfang sei überschritten. Es fehle an einem selbständigen, unabhängigen Werk. Zum größten Teil fehle sogar jede Kommentierung der gezeigten Filmausschnitte.

Zur Frage der Rechteinhaberschaft trägt der Beklagte – s. Seite 2 des Protokolls vom 21.01.2016 (Bl. 99 d.A.) – vor, er betreibe mit drei Beteiligten eine Firma. Er sei jedenfalls Bevollmächtigter. Im Übrigen sei er deshalb Rechtsinhaber, weil er das ganze Projekt finanziert habe.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die Schriftsätze der Prozessbevollmächtigten (einschließlich Anlagen) sowie auf das o.g. Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, sie ist aber nicht begründet.

1.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf Unterlassung, Auskunft oder Schadensersatz betreffend das öffentliche Zugänglichmachen des Verletzungsmusters zu.

1.1.

Die Klage ist offensichtlich auf das Leistungsschutzrecht des Filmherstellers (§ 94 UrhG) gestützt. Dies hat der Kläger bereits in der Klageschrift zum Ausdruck gebracht, indem es dort u.a. heißt, er – der Kläger - sei Inhaber ausschließlicher Rechte im Sinne des § 94 Abs. 1 UrhG und es könne daher dahinstehen, dass er auch schöpferische Sprachbeiträge zu dem Filmwerk geliefert habe. Dass daneben weitere Rechte – jenseits

des Leistungsschutzrechts – Gegenstand sein sollen, hat der Kläger auch nachfolgend nicht (bzw. jedenfalls nicht ausreichend deutlich) zum Ausdruck gebracht. Hierzu passt, dass der Kläger an keiner Stelle konkret zu den schöpferischen Sprachbeiträgen vorgetragen hat.

1.2.

Es bestehen bereits – jedenfalls betreffend Auskunfts- und Schadensersatzbegehren – Zweifel betreffend die Aktivlegitimation des Klägers.

Der Beklagte bestreitet, dass der Beklagte Inhaber der Filmherstellerrechte ist. Der Kläger trägt insoweit recht pauschal und unsubstantiiert vor, ihm habe die organisatorische und wirtschaftliche Leistung der Filmherstellung obliegen. Zweifel an der Rechteinhaberschaft kommen auch durch die folgenden Gesichtspunkte auf:

- Zu Beginn des Klagemusters wird unter „Copyright“ neben dem Kläger auch ein „Marcin El“ genannt.
- Auf der Produkthülle der DVD heißt es neben „Holger Strohm präsentiert“ und „produziert von Holger Strohm“ auch „ein Film von Marcin El“.
- Die Anzeige / Löschungsaufforderung gegenüber YouTube durch E-Mail vom 27.06.2014 (Anlage K 5) erfolgte gemeinsam durch den Kläger und Marcin El. Dort ist von „unsere Urheberrechte“ die Rede.
- Der Kläger trägt – insoweit befragt in der mündlichen Verhandlung – vor, er betreibe mit drei Beteiligten eine Firma und man habe (betreffend das Klagemuster) verabredet, sich etwaige Gewinne zu teilen. Er sei jedenfalls Bevollmächtigter. Dies deutet darauf hin, dass eventuell bei dem Kläger entstandene Filmherstellerrechte auf eine Gesellschaft übertragen wurden.

Die Fragen der Entstehung von Filmherstellerrechten beim Kläger und des Fortbestands dieser Rechte bei ihm (bzw. des Verlusts durch Rechteübertragungen) müssen vorliegend jedoch nicht entschieden werden, da die Klage jedenfalls aus einem anderen, nachfolgend dargestellten Grund insgesamt unbegründet ist.

1.3.

Eventuelle Eingriffe in Filmherstellerrechte sind nämlich gem. § 94 Abs. 4 i.V.m. § 51 UrhG durch das Zitatrecht des Beklagten gerechtfertigt.

Die Regelung des § 51 UrhG ist gem. § 94 Abs. 4 UrhG auch bei Eingriffen in Filmherstellerrechte anzuwenden. Nach § 51 UrhG ist (u.a.) die öffentliche Wiedergabe (§§ 19 ff. UrhG) eines Klagemusters zulässig, sofern die Nutzung zum Zwecke des Zitats erfolgt und in ihrem Umfang durch diesen besonderen Zweck gerechtfertigt ist.

a)

Durch den Zusammenschnitt des Klagemusters, die Auswahl von Bild-/Tonsequenzen hieraus und das Hinzufügen eigener Worte hat der Beklagte ein selbständig schutzfähiges Werk geschaffen.

b)

Die Nutzung des Klagemusters erfolgte auch zum Zwecke des Zitats. Ein Zitat Zweck des Beklagten liegt dem Verletzungsmuster – entgegen der Ansicht des Klägers - zugrunde.

Vorliegend sind Teile des Klagemusters nicht um ihrer selbst willen öffentlich zugänglich gemacht worden. Der Beklagte stellte vielmehr eine innere Verbindung mit eigenen Gedanken und Aussagen her, um Kritik an den Aussagen und der „Machart“ des Klagemusters zu äußern und zu belegen.

Durch das Verletzungsmuster will der Beklagte nämlich zeigen, dass (nach seiner Ansicht)

- sich das Klagemuster verschwörungstheoretischer und sonstig vereinfachter Welterklärungen bediene,
- quellenfreie Behauptungen im Klagemuster enthalten seien, die z.B. als böse bezeichnete Regierungen oder Nationen mit Ereignissen wie Atomkatastrophen in Verbindung bringen,

- 88712
96
- und mehrfach Relativierungen von Naziverbrechen erfolgt seien (durch Vergleich dieser mit den Gefahren der Atomkraft) bzw. der Kläger rechtspopulistische Positionen eingenommen habe.

Durch Wiedergabe von Bild- und Tonausschnitten des Klagemusters bezweckt der Beklagte, diese Kritik am Klagemuster zu belegen. Hierauf deuten auch die im vorliegenden Tatbestand wiedergegebenen Bezeichnungen des Verletzungsmusters bei YouTube bzw. der Unterseite von www.projektwerkstatt.de hin. Bei Betrachtung des Verletzungsmusters, Anlage K 2, wird deutlich, dass es dem Beklagten nicht darum gegangen ist, das Klagemuster (bzw. die Ausschnitte daraus) nur um seiner (ihrer) selbst willen öffentlich zugänglich zu machen. Insoweit wird hier beispielhaft auf die *gesprochene Einleitung des Verletzungsmusters verwiesen, in welcher es – wohl durch den Beklagten gesprochen – heißt:*

„Unvorstellbares Leid, Zerstörung der Umwelt, all das in globalem Ausmaße... Es fällt schwer die ganze Brutalität staatlicher Herrschaft und kapitalistischen Wirtschaftens in Worte zu fassen. Wenn es doch versucht wird, besteht die Gefahr, mit Vereinfachungen zu arbeiten, mit Populismen, mit Diskriminierungen, Rassismen. All das soll an einem Beispiel gezeigt werden: Dem Film „Friedlich in die Katastrophe“ von Holger Strohm.

Er fängt gleich an mit einer sehr seltsamen Einführung mit einem religiösen Pathos, vorgetragen von der Stimme von Kindern.“

c)

Auch wenn der Beklagte umfangreich Teile des Klagemusters nutzt, ist die Nutzung gemäß § 51 UrhG in ihrem Umfang noch durch den Zitatzweck gerechtfertigt.

Ein Zitat ist in dem Umfang zulässig, der für den Zitatzweck erforderlich ist (Dustmann in: Fromm/Nordemann, UrhG, 11. Auflage, § 51 Rn. 18). Die Grenzen des Zulässigen sind durch eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Zitatzwecks, der Besonderheiten und des Umfangs des zitierten und zitierenden Werkes zu bestimmen (vgl. zu § 51 S. 2 Nr. 2 UrhG: BGH, GRUR 1986, 59 - Geistchristentum). Aus dem Wesen des zitierten Werkes und den Erfordernissen des Zitatzwecks kann sich ergeben, dass sich auch längere Wiedergaben, die einen wesentlichen Teil des zitierten Werkes ausmachen, noch im Rahmen der Zitierfreiheit halten (vgl. BGH, GRUR 1986, 59 - Geistchristentum; BGHZ 28, 238 - Verkehrskinderlied). Es ist nicht darauf abzustellen, ob das Zitat „zwingend erforderlich“ ist. Es genügt vielmehr, dass es sich bei dem (Gesamt-)Zitat nach der Natur der

Dinge und nach Maßgabe aller Umstände unter Berücksichtigung der Üblichkeit um eine vernünftige, sachgerechte Wahrnehmung des Zitatzwecks handelt (vgl. Spindler in Schricker/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage, § 51 Rn. 19).

Nach Auffassung der Kammer liegt bei dem Verletzungsmuster unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte eine solche vernünftige, sachgerechte Wahrnehmung des Zitatzweckes vor. Das Verletzungsmuster ist derart aufgebaut, dass abschnittsweise zunächst ein Einleitungstext mit einer bestimmten Aussage des Beklagten zu hören ist, unterlegt mit (jedenfalls überwiegend) der Bildspur des Klagemusters. Nach dieser Aussage des Beklagten läuft die Bildspur des Klagemusters weiter und es ist dann auch die Tonspur des Klagemusters zu hören, wobei Bild und Ton des Klagemusters dem Beleg der jeweils vorherigen Aussage des Beklagten dienen sollen.

Beispielhaft sei dies anhand einzelner Abschnitte dargestellt:

Im Verletzungsmuster (von Minute 1:55 zu 2:46) ist zunächst die Aussage / Tonspur des Beklagten wie folgt zu hören:

„Spulen wird den Film ein wenig vor. Nach 2 Minuten 30 taucht als Erstes ein Bild auf, das sich wiederholen soll: Der Mensch als Schädling auf der Erde dargestellt.“

Auf der Bildspur, die aus dem Klagemuster stammt, sind u.a. ein „Atomtest“ zu sehen und es wird in dem Verletzungsmuster der Ton des Klagemusters wiedergegeben, wo zu hören ist:

„Es heißt, die Atomenergie sei eine Brückentechnologie. Eine Brücke kann man jedoch nur bauen, wenn man weiß, welches Ufer man erreichen will. Doch der wahnsinnig gewordene nackte Affe, der sich Mensch nennt, hat das Ufer längst nicht mehr im Blickfeld. Wie ein amoklaufender, wildgewordener Schädling reißt er alle Lebewesen mit ins Verderben. Viele Experten meinen, dass wir uns bereits im kommenden Jahrhundert ausrotten werden. Die entfesselte Gier, der Egoismus und die Dummheit des Menschen machen es möglich.“

Anschließend wird die Bildspur des Klagemusters vorgespielt und in dem Verletzungsmuster (dort ab Minute 2:46) ist folgende Aussage des Beklagten zu hören:

„Acht Minuten später, wir spulen den Film entsprechend mal wieder schnell vor, tritt Robert Jungk auf. Sicherlich ein Mann, der auch gute und interessante Sachen gesagt hat, aber hier nimmt er den Part ein, der ebenfalls in dem Film mehrfach vorkommen wird: Robert Jungk macht den Vergleich mit dem Nationalsozialismus. Und der, einschließlich des Holocaust, sei gar nichts gegen die Atomkatastrophe.“

Auch das will uns der Film immer wieder überbringen: Das Schreckliche des Atoms verglichen über die Verharmlosung des Nationalsozialismus.“

Es folgt eine Interviewäußerung aus dem Klagemuster von Prof. Dr. Jungk, wo dieser erklärt, er habe die Zeiten des Nationalsozialismus miterlebt und miterlebt, wie man Hitler nicht ernstgenommen habe:

„Dieses Wegschieben einer Gefahr, das erlebe ich jetzt mit Schrecken wieder. Man will auch diese Möglichkeit sozusagen des Superhitler in Form einer deutschen atomaren Beteiligung nicht wahrhaben und dieser Superhitler ist mindestens so gefährlich, wenn nicht noch gefährlicher wie der andere Hitler, weil der einen Holocaust von ganz anderen Ausmaßen anrichten kann.“

Später in dem Verletzungsmuster (dort ab ca. Minute 06:07) heißt es von dem Beklagten einleitend:

„Nach mehr als einer Stunde Film verlässt der Streifen endgültig die Kritik des Systems und die Analyse gesellschaftlicher Bedingungen. Es beginnt die Phase, in der nur noch in Gut und Böse geteilt wird.

Zunächst erwischt es die Mafia. Die ist immer gut für sehr einfache Erklärungsmodelle. Hier: Sie dominiert einfach das gesamte Transportwesen. Irgendwelche Quellen oder Belege? Fehlanzeige!“

Es werden Bilder aus dem Klagemuster und die dortige Tonspur gezeigt:

„Ständig ist Atommaterial unterwegs. Auch hier ist sträflicher Leichtsin an der Tagesordnung. So ist die Transportindustrie von der Mafia unterwandert, die eine Sicherheit wohl am allerwenigsten gewährleisten kann.“

Dass der Beklagte die Bildspur des Klagemusters in dem Verletzungsmuster zeigt, ist zum Beleg seiner Aussagen zwar nicht zwingend erforderlich. Auch hätte der Beklagte nicht zwingend die Tonspur als Originalton verwenden müssen, sondern zum Beispiel eine Tafel mit dem Text des Klagemusters anzeigen können. Auf die zwingende Erforderlichkeit kommt es aber im Rahmen von § 51 UrhG nicht an. Insoweit ist dem Zitierenden, hier dem Beklagten, zur Ausübung seiner künstlerischen Freiheit und Meinungsfreiheit ein jedenfalls nicht zu enger Gestaltungsspielraum zuzubilligen.

Vorstehendes gilt auch für die Abschnitte des Verletzungsmusters, in denen – ohne eigene Aussagen des Beklagten – das Klagemuster im Schnelldurchlauf vorgespult wird. Der

Beklagte nutzte dieses Gestaltungsmittel nicht um das gesamte Klagemuster zu zeigen und dessen Betrachten entbehrlich zu machen, sondern u.a., um die einzelnen Fundstelle des Klagemusters, mit denen er sich auseinandersetzt, in dem Klagemuster zu verorten und seine Kritik, die Darstellung in dem Klagemuster sei vereinfachend und das Klagemuster enthalte Aussagen ohne Belege, zu veranschaulichen und zu belegen. Es wird gezeigt, dass auch nachfolgend, während des Schnelldurchlaufs, keine Belege für Aussagen des Klägers in dem Klagemuster folgen.

Bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen der Parteien sind zwar die berechtigten wirtschaftlichen Filmherstellerinteressen (betreffend Urheberrechte auch künstlerischen Interessen) der Inhaber der Rechte am Klagemuster zu berücksichtigen. Andererseits ist mit dem Klagemuster gerade bezweckt worden, öffentliche Diskussionen anzuregen, wie sie – wenn auch in kritischer Weise – mit dem Verletzungsmuster erfolgt sind. Diese Zwecksetzung des Klagemusters muss zu einem großzügigen Maßstab bei der Prüfung der Erforderlichkeit im Rahmen von § 51 UrhG führen.

Für die Beklagtenseite spricht auch, dass das Betrachten des Verletzungsmusters nicht geeignet erscheint, das Anschauen des Klagemuster sozusagen zu ersetzen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine maßgebliche Personenzahl nach Betrachten des Verletzungsmusters sich sagen würden, sie bräuchten das Klagemuster jetzt nicht mehr zu sehen, da sie dessen wesentlichen Inhalt bereits erfahren hätten. Dies zeigt auch der Vergleich der Laufzeiten der Filme von ca. 120 Minuten des Klagemusters zu ca. 18 Minuten des Verletzungsmusters, wobei lediglich während ca. 8:30 Minuten des Verletzungsmusters Bild- und Ton des Klagemusters gleichzeitig übernommen wurden. Das Verletzungsmuster ist zwar durch jedermann kostenfrei abrufbar, die berechtigten wirtschaftlichen Interessen des Filmherstellers / der Filmhersteller sind durch die öffentliche Zugänglichmachung aber jedenfalls nicht in einem Maße betroffen, dass die umfangreichen Zitate nicht mehr hinnehmbar wären.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 269 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist auf § 709 ZPO gestützt.

Hartmann

Harders

Dr. Frantzen



Beglaubigt
[Handwritten Signature]
Mordis Justizangestellte
als Urkundsbeamt(er)in der Geschäftsstelle

310 O 354/14

Beschluss vom 25. Februar 2016:

Der Streitwert wird für die Zeit bis zum 23.01.2016 auf EUR 50.000,00 und für die Zeit danach auf EUR 30.000,00 festgesetzt.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Hartmann

Harders

Dr. Frantzen



Beglaubigt
[Handwritten Signature]
Mödel, Justizangestellte
als Urkundsbeamt(er)in der Geschäftsstelle